

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos Janów in Polen.

Abonnements-Preis 1/4jährig 3 Kr. | Nr. 10 | JANÓW, am 16. Oktober 1917.

1. Amtstage.

Im Oktober 1917 werden die Amtstage wie folgt abgehalten:

1. am 22. Oktober 1917 im Gemeindeamte in Gościeradów um 10 Uhr vorm. für die Gemeinden: Gościeradów, Kosin, Annopol, Dzierzkowice und Zaklików,

2. am 23. Oktober 1917 im Gebäude des Stadtmagistrates Kraśnik um 10 Uhr vorm. für die Gemeinden: Urzędów, Wilkołaz, Zakrzowek, Trzydnik, Brzozówka u. die Stadt Kraśnik,

3. am 26. Oktober 1917 in Janów im Saale der gewesenen Fin. Abteilung des k. u. k. Kreiskommandos um 10 Uhr vorm. für: Modliborzyce, Kawęczyn, Chrzanów, Potok wielki und die Stadt Janów.

Zu diesen Amtstagen haben unbedingt zu erscheinen: sämtliche Wójte, Sołtysen, Gemeinde-Sekretäre der betreffenden Gemeinden, sowie die Kommandanten der Gendarmerie- u. Finanzwachposten, bezw. ihre Vertreter; von der Bevölkerung dieser Gemeinden diejenigen, welche an diesen Amtstagen entweder teilzunehmen wünschen oder irgend eine Bitte oder Beschwerde vorzubringen haben.

2. Spenden.

Das k. und k. Kreiskommando hat unter Mithilfe des Kreishilfskomitees in Janów die Auszahlung nachstehender Beträge für wohltätige Zwecke angeordnet:

1.	Für die Volksküchen in Janów u. Kraśnik, für die christliche u. jüdische Bevölkerung zu je 300 K	1200 K
2.	Für jede Volksküche in Annopol und Zaklików zu je 200 K .	800 K
3.	Für Waisenhaus in Janów . .	500 K
4.	Für Greisenheim in Janów . .	500 K
5.	„ „ in Kraśnik .	500 K
6.	Kinderheim in Janów . . .	300 K
7.	„ in Kraśnik . .	300 K

8. Für Arme in Modliborzyce und Urzędów zu je 300 K . . 600 K
9. Für verschämte Arme in Kraśnik zu Handen des Hochw. Dech. Kobiliński . . . . 150 K
10. Für verschämte Arme in Janów zu Handen des Pfarrers Zawisza 150 K

Summa . 5000 K

Ausserdem dem Kreishilfskomitee in Janów zu freien Verteilen für wohltätige Zwecke 10000 Kronen.

L. A. No. 2766.

3. Verkaufsverbot nicht geernteter Kartoffeln.

Ad M. G. G. W. S. No. 85649/17 wird wie folgt verlautbart:

Die Produzenten dürfen ihre Kartoffeln nur an die Polnische Getreidezentrale bezw. an die zum Verkaufe ermächtigten Personen u. Organe derselben verkaufen.

Ein Verkauf der Kartoffelernte auf dem Felde d. h. am ganzen Grundstücke oder einem Teile ist strengstens verboten. Auch in jenen Fällen, wo die Unternehmer behaupten, die Kartoffeln an die nur Uebernahme berechtigten Stellen abliefern zu wollen, ist der Verkauf der Kartoffeln an den Feldern nicht gestattet.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf jene Fälle, in welchen die legitimierten Vertreter der Polnischen-Getreide-Zentrale derartige Kaufverträge schliessen, um in schwierigen Verhältnissen die Kartoffelernte durch eigene Betriebsmittel zu fördern.

A. F. Nr. 82455/17.

4. Ausfuhr von Artikeln d. P. G. Z. Regelung des Verkehres.

Für den Einkauf und die Ausfuhr kleinerer Mengen von Mehl und Getreide durch Offiziere und Beamte und deren Angehörige und durch Offiziersmessen gelten die Bestimmungen des MGG. Befehles Nr. 90 vom 22. September 1917 Pkt. 21.

Für die Zivilpersonen werden nachstehende Verfügungen erlassen.

Bei Zivilpersonen die zugleich Produzenten sind, und die zur Ausfuhr gelangenden Mengen aus ihren eigenen Vorräten nehmen, wird von der erteilten Bewilligung das zuständige Kreiskommando verständigt, mit dem Auftrage der Kreisfiliale der P. G. Z. die bewilligte Ausfuhr zur Kenntnis zu bringen.

Bei Zivilpersonen, welche eine Ausfuhrbewilligung erhalten und keine Produzenten sind, wird seitens des MGG. eine Anweisung auf Lieferung der betreffenden Menge mit Angabe des Ablieferungsortes an die Direktion der P. G. Z. erfolgen und das zuständige Kreiskommando verständigt.

W. S. Nr. 84951/17.

5. Durchführungsbestimmungen

zur Verordnung vom 3. Juli 1917, betreffend die Beschlagnahme von Heu.

In Durchführung der Verordnungen vom 23. Juni 1917, Vdg. Bl. 58, betreffend den Landwirtschaftsrat, sowie vom 3. Juli 1917, Vdg. Bl. 60, betreffend die Beschlagnahme von Heu wird verfügt wie folgt:

I. Verbrauchsnormen.

Als Höchstverbrauchsnormen werden festgesetzt:

a) für Pferde über zwei Jahre und Rinder über sechs Monate 10 q Heu pro Stück und Jahr, gleichgiltig, ob es sich um Produzenten oder um versorgungsberechtigte Personen, (Nichtproduzenten) handelt.

b) für Pferde bis zu zwei Jahren u. Rinder bis zu sechs Monaten 5 q pro Stück und Jahr gleichgiltig, ob es sich um Produzenten oder um versorgungsberechtigte Personen, d. h. Nichtproduzenten, handelt.

Die Verbrauchsquote ist bei Pferden vom 1. August 1917 bis 31. Juli 1918, bei Rindvieh vom 15. September 1917 bis 15. Mai 1918 berechnet.

Gleichzeitig wird die Annulierung der Uebergangsverbrauchsquote, die mit Verordnung des MGG. vom 12. August 1917 MGG. WS. Nr. 80853 festgestellt wurde, verfügt.

II. Einkaufsberechtigung der P. F. Z.

a) Uebernahme des beschlagnahmten Rauhfutter.

Die PFZ. besorgt die Uebernahme u. den Abschub des beschlagnahmten Heues durch zwei Rauhfuttereinkaufskonsortien, für das k. u. k. Okkupationsgebiet, von welchem sich die Tätigkeit des einen auf die Kreise links der Weichsel, des zweiten auf die Kreise rechts der Weichsel erstreckt.

Die Rauhfuttereinkaufsstellen über ihre Tätigkeit im Namen der PFZ. als Generalagenten derselben aus, und bestellen für jeden Kreis einen Kreisvertreter, welcher von der PFZ. legitimiert wird.

Der Kreisvertreter hat vor Uebernahme seiner Tätigkeit die Legitimation dem Kreiskommando, in dessen Bereiche er als Vertreter bestellt ist, zwecks Vidierung vorzulegen. Die Angestellten der Kreisvertreter werden auf Antrag des betreffenden Kreisvertreters, welcher von der Direktion der PFZ. genehmigt sein muß, durch das Kreiskommando legitimiert.

Sämtliche Legitimationen, die behufs Einkauf bezw. Uebernahme von Heu von anderen Behörden aussgestellt wurden, werden zugleich als nichtig erklärt.

b) Kontrolle.

Die PFZ. übt über die Tätigkeit der Rauhfuttereinkaufsstellen die Kontrolle durch die Reiseinspektoren aus. Diese Inspektoren werden seitens der PFZ. mit den von der EVZ. des MGG. vidierten Legitimationen, die zur Ausübung der Kontrolltätigkeit im ganzen MGG. Bereiche berechtigen, versehen.

c) Zufuhr von Heu zu den Presse- bezw. Uebernahmstellen der PFZ.

Der Produzent ist verpflichtet, das Heu auf eigene Kosten zu den von der PFZ. bezeichneten Preß- bezw. Uebernahmstellen, die jedoch nicht weiter als 3 km von der Produktions- bezw. Lagerungsstelle des Heues entfernt sein dürfen, zuzuführen.

Weigert sich der Produzent das Heu mit eigenen Fuhrwerken oder auf eigene Kosten zuzuschieben, so sind die Zwangsmaßnahmen im Sinne des § 8 der Vdg. vom 3. Juli 1917 anzuwenden, und die eventuellen Zufuhrkosten mit 30 h pro q und km berechnet von dem Uebernahmspreise in Abzug zu bringen.

d) Zuschub zu den Bahnverladestationen.

Hat die Rauhfuttereinkaufstelle in der Regel mit Vorspännen, die im Wege eines gütlichen Uebereinkommens zwischen ihr und den Fuhrwerksbesitzern gemietet werden, zu bewerkstelligen.

Sollte die Rauhfuttereinkaufsstelle ausserstande sein, in dieser Weise die nötige Anzahl von Vorspännen mieten zu können, so hat sich der Kreisvertreter an das betreffende k. u. k. Kreiskommando, welches die zwangsweise Beistellung von Vorspännen gegen Vergütung von 30 h pro q und km seitens der Einkaufsstelle veranlassen wird, zu wenden.

III. Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Nichtproduzenten, u. zw. sowohl die Landwirte wie auch Nichtlandwirte, welche Heu benötigen, haben ihren auf Grund der Verbrauchsquote festgestellten Bedarf bis längstens 31. Oktober 1917 anzumelden. Die Anmeldung muß enthalten:

1. Vor- und Zuname des Besitzers der Pferde, bezw. des Rindviehes welche vorsorgt werden müssen.

2. Die Ortschaft, in der der Besitzer wohnt, bezw. in der sich die zu versorgenden Pferde und Rinder befinden.

3. Die Anzahl der versorgungsbedürftigen Stücke. Die Anzahl der Pferde über 2 Jahre und der Rinder über 6 Monate muß separat von der Anzahl der Fohlen und Kälber angegeben werden.

4. das auf Grund der Verbrauchsquote festgestellte Heuquantum welches zur Ernährung des angegebenen Viehstandes benötigt wird.

5. das Quantum von Heu eigener Produktion, welches dem Pferde- bezw. Rindviehbesitzer zur Verfügung steht,

6. das Quantum von Heu welches beschafft werden muß.

Die Anmeldung erfolgt:

a) In den Dörfern und kleinen Städten beim Gemeindevorstand,

b) In größerem Städten beim Magistrate der Stadt,

c) In Industrie- bezw. Grubenzentren beim k. u. k. Kreiskommando.

Die Gemeindevorsteher u. Magistrate überprüfen, ob die in den Anmeldungen angeführte

Anzahl von Vieh und Pferden, wie auch der angegebene Bedarf an Heu richtig ist u. stellen auf Grund der Anmeldungen, die Karten, welche zur Uebernahme von Heu berechtigen, aus.

Das betreffende Kreiskommado schreibt die Formulare zu den Heukarten vor, und beteilt damit die Gemeindevorsteher und Stadtmagistrate. Die Druck- bezw. Litographiekosten wie auch die Kosten der Ausstellung der Karten bezahlt die Partei, welcher die Karte ausgefolgt wird. Die Karten wie auch eine summarische Zusammenstellung haben die Gemeinden und Stadtmagistrate bis längstens 15. November 1917 an das betreffende k. und k. Kreiskommando zu übersenden.

Nach gepflogenem Einvernehmen mit der Kreisaufsichtskommission stellt das k. und k. Kreiskommando die Höhe des Kreisbedarfes fest, vidiert die vorgelegten Heukarten, bezw. stellt nach den Anmeldungen der Bergwerks- und Industriezentren die neuen Karten aus und sendet dieselben den Gemeindevorstehern, bezw. Stadtmagistraten zur Aushändigung an die Versorgungsberechtigten zurück.

Die summarische Zusammenstellung übermittelt das Kreiskommando dem Kreisvertreter der Rauhfuttereinkaufsstelle und beauftragt ihn, den Bedarf zu decken.

Die Deckung des Bedarfes durch die Rauhfuttereinkaufsstelle erfolgt in der Weise, daß:

a) in Dörfern u. kleinen Städten der Kreisvertreter der Rauhfuttereinkaufstelle den mit Heukarten beteilten Personen die Bewilligung zur Uebernahme, der betreffenden Quanten direkt von den Produzenten, in den von ihm namhaft gemachten, nach Möglichkeit derselben bezw. Nachbargemeinde zu dem durch Beschlagnahmeverordnung festgesetzten Uebernahmspreise erteilt.

b) daß in den Städten und Industriezentren, bezw. Gegenden, an welche das Heu von weitergelegenen Ortschaften zugeschoben werden muß, der Kreisvertreter der Rauhfuttereinkaufsstelle, den Zuschub veranlaßt. Das zugeschobene Heu wird an die Versorgungsberechtigten gegen Vorweisung der durch das k. u. k. Kreiskommando vidierten Heukarten verteilt.

Die Verteilung von Heu wird entweder durch die Einkaufsstelle im Wege des Kleinverkaufes aus den zu diesem Zwecke errichteten und geführten Lagermagazinen oder durch den städtischen Approvisionierungsausschuß je nach Vereinbarung zwischen der Rauhfuttereinkaufsstelle und dem betreffendem städtischen Approvisionierungsausschuß durchgeführt.

Die Rauhfuttereinkaufsstelle ist berechtigt bei der Lieferung von Heu an zuschubsbedürftige Städte und Industriezentren folgende Preise zu berechnen:

1. Beim Kleinverkauf aus den Lagermagazinen:

für Heu ungepreßt . .	K 30·—
„ Heu gepreßt . .	K 32·—
„ Kleeheu ungepreßt .	K 33·—
„ Kleeheu gepreßt . .	K 35·—

loko Magazin der Einkaufsstelle.

2. bei Lieferung in genzen Waggons direkt an die Konsumenten bezw. Approvisionierungskomitees:

für Heu ungepreßt . .	K 25·—
„ Heu gepreßt . .	K 27·—
„ Kleeheu ungepreßt .	K 28·—
„ Kleeheu gepreßt . .	K 30·—

loko Waggon der Uebernahmsstation.

IV. Transportlegitimationen.

Die Legitimationen, welche zum Einkaufe, bezw. Uebernahme von Heu berechtigen, wie auch die vom Kreiskommando vidierten Heukarten bilden zugleich die Legitimationen für den Transport von Heu per Fuhren.

Nur jene Mengen, welche als Futter für die Dauer von drei Tagen für Pferde, bezw. Ochsen, welche das betreffende Quantum führen, benötigt werden, dürfen ohne Transportlegitimation und ohne jedwede territoriale Beschränkung mitgeführt werden.

In diesen Falle ist bei Pferden 3 kg, bei Ochsen 4 kg pro Stück u. Tag zu berechnen.

V. Bahn- und Schiffstransporte.

Der Transport von Heu auf normalspurigen Bahnen kann nur auf Grund von mit Stampiglie der EVZ. des MGG. Lublin und Unterschrift Leutnant v. Mochnacki versehenen Frachtbriefen erfolgen. Sämtliche andere Frachtbriefe der EVZ. mit Unterschrift „Oblt. Redlich" werden gleichzeitig als ungiltig erklärt. Die Transporte mit den Kleinbahnen aller Art und per Schiff (Galeeren) erfolgen auf Grund der Einkaufs- bezw. Uebernahmslegitimationen.

VI. Kontrollmaßnahmen.

Mit der Ueberwachung der Ausführung aller obigen Anordnungen, insbesondere mit

der Beaufsichtigung der Tätigkeit der Rauhfuttereinkaufsstelle, bezw. der Kreisvertreter derselben, sowohl hinsichtlich der Lieferungen für die M. V. wie auch für den Lokalbedarf, wird das Kreiskommando den landwirtschaftlichen Referenten und die ihm zugewiesenen Hilfsorgane betrauen.

VII. Zwangsmittel.

Weigert sich der Produzent, das beschlagnahmte Heu der Rauhfuttereinkaufsstelle zu verkaufen, so hat sich der Kreisvertreter der Einkaufsstelle an das betreffende Kreiskommando um Anordnung von Zwangsmitteln zu wenden.

Das Kreiskommando hat in solchen Fällen, wo es sich um größere Quantitäten handelt, nach mit der Kreisaufsichtskommision gepflogenen Einvernehmen über die Verpflichtung zur Abgabe des betreffenden Quantums endgiltig zu erkennen, u. erforderlichenfalls dessen zwangsweise Wegnahme zugunsten der PFZ. bezw. der Rauhfuttereinkaufsstelle als deren Beauftragte, zu verfügen.

Für das zwangsweise eingelieferte Heu ist die Rauhfuttereinkaufsstelle verpflichtet, dem Produzenten den vollen Uebernahmspreis zu bezahlen. Der Produzeht verliert jedoch in diesem Falle die Berechtigung auf die auszuzahlende Anzeigeprämie und Lagerungszuschlag (§ 8 der Vdg. vom 3. Juli 1917).

LUBLIN, am 29. September 1917.

Für den Militärgeneralgouverneur:
PRUSZYŃSKI m. p.,
FZM.

6. Durchführungsbestimmungen
betreffend der Verkehr mit Kartoffeln.

In Durchführung der Vdg. vom 8./VIII. 1917 W. S. Nr. 79341 betreffend die Beschlagnahme von Kartoffeln wird verfügt, wie folgt:

§ 1. Ernährungsnormen.

Als Höchstausmaß für die Ernährung wird bestimmt:

a) für Produzenten, deren Angehörige und Bedinstete, sowie für sämtliche schwerarbeitende Personen 1 kg pro Kopf und Tag.

b) für sonstige Versorgungsberechtigte (Nichtproduzenten) 400 Gramm Kartoffeln pro Kopf und Tag.

§ 2. Futternormen.

Als Höchstausmaß der für Futterzwecke bestimmten Mengen wird festgesetzt:

pro Pferd (über 2 Jahre alt)
pro Stück Rindvieh (über 6 Monate alt)
pro Schwein (über 3 Monate alt)
10 q Kartoffel pro Stück und Jahr.

Der Futterbedarf für jüngere Tiere muß aus den, auf Grund obiger Normen für ältere Tiere belassenen Mengen gedeckt werden.

§ 3. Saatkartoffeln.

Als Saatgut dürfen pro Morgen höchstens 12 q Kartoffel verwendet werden. Die für diese Zwecke belassenen bezw. gekauften Kartoffeln, welche für Saatzwecke nicht verwendet wurden, unterliegen der Beschlagnahme und sind als Ueberschuß der PGZ. zu verkaufen. Die Versorgung der Landwirte, welche das nötige Saatgut nicht besitzen und der eventuelle Austausch desselben erfolgt in der in § 3 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. Nr. 78600), vorgesehenen Weise.

§ 4. Festsetzung der zur Ablieferung bestimmten Kartoffelmengen Ablieferungstermine.

Die Festsetzung der Kartoffelmengen, die der Produzent für den eigenen Bedarf behalten darf, bezw. die er der PGZ. abzugeben hat, ist Aufgabe der Kreis- bezw. Gemeindekommissionen, wobei die in den Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. 78600) ergangenen Verfügungen Anwendung finden. Von der zur Ablieferung vorgeschriebenen Menge haben die Produzenten abzugeben:

bis 15./10. 1917 zumindest 1/5 (20%)
„ 15./12. 1917 „ weitere 2/5 (40%)
„ 15./4. 1918 „ 1/5 (20%)
„ 1./6. 1918 das letzte 1/5 und den nach Deckung des eigenen Bedarfes verbliebenen sonstigen Ueberschuß.

Während der Fröste darf der Produzent Kartoffeln nur über ausdrückliche Aufforderung des Abnehmers abliefern.

§ 5. Übernahme der Kartoffeln Ablieferung. Zufuhr.

Zur Uebernahme der Kartoffeln sind im MGG. Bereiche, mit Ausnahme der Kreise Chełm, Hrubieszów und Tomaszów, bezüglich welcher besondere Verfügungen erlassen werden, ausschließlich nur Vertreter der PGZ. berechtigt, welche mit entsprechenden Legitimationen versehen sind. Dieselben bestätigen die Uebernahme im Getreidepasse u. tragen die erfolgte Einlieferung in ihre Verzeichnisse ein. Der Produzent ist grundsätzlich verpflichtet, die Ablieferung bis zur Uebernahmsstelle mit eigenen Fuhrwerken durchzuführen. Falls der Uebernahmsort über 7 km vom Produktionsorte entfernt ist, gebührt dem Produzenten für jeden weiteren Kilometer eine Vergütung von 30 Heller pro 100 kg.

Bei der Ablieferung von frühen Speisekartoffeln im Monate August zum Preise von K 38·— pro 100 kg gebührt dem Abliefernden keine Entschädigung, für die Zwangs, da dieser Preis ohne Rücksicht auf die Entfernung vom Produktionsorte frei Bahnstation zu verstehen ist.

Alle im § 7 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide enthaltenen Bestimmungen bezüglich Getreideablieferung finden auch bei der Kartoffelablieferung sinngemäße Anwendung.

§ 6. Preisabschläge.

Zur Ausgleichung der infolge Verunreinigung durch Erde entstandenen Gewichts Differenz werden bei der Ablieferung 103 kg mit Erde verunreinigter Kartoffeln für 100 kg gerechnet. Sollte die Verunreinigung mehr als 3% betragen, hat der Uebernehmer das Recht, entsprechend größere Abschläge zu machen und zwar auf Grund eines Uebereinkommens mit dem Einlieferer, und falls ein solches nicht zustande kommen sollte, auf Grund einer an Ort u. Stelle bei der Uebernahme vorzunehmenden Probe.

Für Kartoffeln, die infolge Beschädigung, Aufaulens, Anfrierens u. s. w. den vollen Gebrauchswert nicht besitzen, gebührt nur ein dem tatsächlichen Gebrauchswerte entsprechender Preis.

§ 7. Transportlegitimationen.

Beim Transporte von Kartoffeln sind die für den Getreidetransport im §§ 8 und 9 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. Nr. 78600) ergangenen Verfügungen maßgebend.

§ 8. Verteilung der Kartoffeln.

Die Verteilung der durch die PGZ. aufgebrachten Kartoffeln wird auf Grund eines vom Exekutivausschußes der LWR. ausgearbeiteten und vom MGG. genehmigten Verteilungsplanes erfolgen.

§ 9. Versorgung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung.

Die Versorgung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung kann erfolgen:

a) durch unmittelbaren Verkauf von Kartoffaln aus den Magazinen der P. G. Z.

b) durch Lieferung derselben an die Approvisionierungskommitees,

c) durch Erteilung von Bewilligungen an die Approvissionierungskommitees u. Konsumvereine zum Ankaufe von Kartoffeln in hiezu bestimmten Einkaufsrayonen.

d) durch Erteilung von Bewilligungen an die versorgungsberechtigte Bevölkerung, die bei der Filiale der PGZ. bezahlten Kartoffeln direkt beim Produzenten zu übernehmen.

Zwecks Versorgung der Stadtbevölkerung mit Frühkartoffeln ist es den Produzenten gestattet, bis Ende des Monates August dieselben auf die Stadtmärkte zu führen und sie direkt an Konsumenten mit Ausschluß von Vermittlern zu verkaufen. Die Menge der auf diese Weise verkauften Kartoffeln darf 10% der gesamten Produktion des betreffenden Produzenten nicht übersteigen.

§ 10. Verarbeitung von Kartoffeln zu Industriezwecken.

Die Verarbeitung von Kartoffeln zu Industriezwecken ist nur auf Grund einer der betreffenden Unternehmung vom MGG. ausgestellten Bewilligung gestattet. Diesbezügliche Eingaben sind nur im Falle einer Aufforderung der Unternehmer durch besondere Kundmachungen einzureichen.

Zur Deckung des Bedarfes an Kartoffeln für die Verarbeitung zu Industriezwecken kann die P. G. Z.:

a) dem Produzenten, welcher zugleich Eigentümer eines Kartoffel verarbeitenden Unternehmens ist, die zur Ablieferung bestimmten Kartoffeln belassen.

b) die bei der P. G. Z. bezahlten Kartoffeln zur Uebernahme direkt beim Produzenten anweisen.

c) die Kartoffeln aus ihren Vorräten liefern.

§ 11. Verkaufspreis der Kartoffeln.

Die Preise, zu denen die PGZ. die Kartoffeln zu verkaufen hat, werden durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 12. Kontrolle, Zwangs- und Strafmaßnahmen.

Die in §§ 17, 18 u. 19 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. 78600) enthaltenen Bestimmungen und Belehrungen haben auch für die Verfügungen betreffend den Verkehr mit Kartoffeln sinngemäße Anwendung.

L. A. 2708.

7. KUNDMACHUNG

betreffend der Kompetenz für Einkaufs- und Überfuhrbewilligungen von Getreide etc.

Ad Ap. Nr. 84510/17. Im Sinne der schon erfolgten Verordnungen, betreffend die Beschlagnahme von Getreide u. Mahlprodukten, Sämereien, Kartoffeln, Heu, sowie der zu diesen Verordnungen erlassenen Durchführungbestimmungen gehört die Erteilung von Bewilligungen zum Einkaufe und zur Ueberfuhr innerhalb des okk. Gebietes von Getreide, Mahlprodukten, Sämerein, Kartoffeln uud Heu zum ausschließlichen Wirkungskreise der Polnischen-Getreidezentrale bezw. der Polnischen landwirt.-Zentrale, bezw. der Poln. Futter-Zentrale; die Erteilung von Bewilligungen zum Einkaufe und Ueberfuhr obiger Artikel gehört nicht mehr zur Kompetenz des M. G. G.

Es wird deswegen zur Kenntnis der ganzen Bevölkerung des Kreises gegeben, daß man sich in derartigen Angelegenheiten ausschließlich nur an diejenige Kreisfiliale der betreffenden Zentrale zu richten hat, aus deren Tätigkeitsbereiche die Ueberfuhr stattfinden soll.

Ueberfuhrbewilligungen werden von den Filialen nur für Selbstversorger, welche Getreide für den Eigenbedarf überführen wollen und für Saatzwecke erteilt.

Bewilligungen zum Einkaufe von Getreide für Approvisionierungszwecke werden niemals erteilt und ist es vollkommen zwecklos, das M. G. G. oder die Zentrale mit diesbezüglichen Bitten zu belästigen, da die Versorgung der städtischen Konsumenten, welche nicht zugleich Produzenten sind, ausschließlich nur im Wege der Approvisionierungs-Komitees erfolgen darf.

8. Verschleiß von Wechselblankette.

Zufolge der M. G. G. Verordnung F. A. Nr. 143763/17 vom 26. August 1917 werden mit dem Verschleiße der bereits eingeführten Wechseblankette die zum Verkaufe von Stempelmarken Berechtigten — unter denselben Bedingungen wie beim Stempelmarkenverkaufe — betraut.

Bei Bezahlung durch die Verschleißer in Kronenwährung wird die ho. k. u. k. Kreiskassa den jeweiligen für den Rubel geltenden Kurs anwenden — u. auf den einzelnen Blanketten auffallend unter Beisetzung der Amtsstampiglie vermerken. Dies gilt auch für die Verschleißer, die beim Verkaufe der Wechselblankette an die Parteien, sich an diesen Kurs strikte zu halten haben, wobei in Erinnerung gebracht wird, daß der jeweilig geltende Rubelkurs im Verschleißlokale in auffallender Weise ersichtlich gemacht werden muß.

Im Hinblick auf die derzeit fallende Tendenz das Rubelkurses — ist die k. u. k. Kreiskassa ermächtigt, unbeschädigte u. imbernützte Blankette, die auf einen höheren, als den jeweils geltenden Rubelkurs abstampigliert sind, den Verschleißern gegen gleiche, auf den jeweils geltenden Rubelkurs abstampiglierte Blankette umzutauschen.

Im Falle des Steigens des Umrechnungskurses für Rubel wird in analoger Weise vorgegangen werden.

Dies wird mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß die Verschleißer der Wechselblankette sich an die obigen Bestimmungen strikte zu halten verpflichtet sind, da jeder diesbezüglicher Mißbrauch strenge bestraft werden wird.

9. Überprüfung von Telegrammen nach d. G. G. Warschau.

Privattelegramme mit unverständlichem Inhalte bezw. unklarem Wortlaute werden nicht angenommen. Telegramme mit unrichtig geschriebenen, oder der deutsche Sprache nicht entsprechenden Wörtern werden den Aufgebern zur Verbesserung zurückgegeben.

Diese werden hiebei nach Möglichkeit belehrt; die eigenhändige Vornahme von Verbesserungen im Telegramme ist den Annahmebeamten nicht gestattet.

10. Rekurse gegen Mühlensperre.

Seitens zahlreicher Besitzer gesperrter Mühlen laufen beim MGG. Rekurse gegen die verfügte Sperrung derselben sin.

Nachdem die Sperrung der Mühlen nur über Antrag der Kreisaufsichtskommission oder wegen nachgewiesener Uebertretung der bestehenden Verordnungen und Vorschriften erfolgt, sind die Mühlenbesitzer und Pächter zu verständigen, daß die Einsendung von Rekursen und Beschwerden, sei es an das MGG. sei es an den LWR. vollkommen zwecklos ist und daß derartige Eingaben gar nicht beantwortet werden.

Falls die Mühle nur aus dem Grunde gesperrt wurde, weil sie überflüssig erscheint, wird dieselbe im Sinne der bestehenden Verordnungen eine angemessene Entschädigung erhalten. Wurde dagegen die Sperrung wegen nachgewiesener Uebertretungen verfügt, dann hat der Müller nur sich selbst die Schuld zuzuschreiben, hat auch selbstverständlich keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Sollte in einzelnen Fällen der Mühlenbesitzer sich mit den getroffenen Verfügungen geschädigt fühlen, dann steht es ihm jederzeit frei, sich an die Kreisaufsichtskommission zu wenden, und bei derselben die Änderung der getroffenen Verfügungen zu erwirken trachten.

11. Gebühren für Reise- und Waffenpäße; Jagdgebühren, Verrechnung.

Obzwar die Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr. 44 V. Bl. allerdings keine Bestimmung über die Entrichtung einer Gebühr für Waffenpässe enthält, kann hieraus nicht der Schluss gezogen werden, daß „für Waffenpässe keinerlei Gebühr zu enrichten ist“; die Gebührenpflicht der Waffenpässe ist vielmehr nach den bestehenden Landesgesetzen zu beurteilen.

Gemäß Art. 14,3 des Stempelgesetzes unterliegen Waffenpässe als Zeugnisse einer Gebühr von einem Rubel.

Die für Waffenpässe entrichteten Gebühren sind ebenso wie die für Reisepässe entrichteten Gebühren Einnahmen der Finanzverwaltung.

V. A. Nr. 23366/17.

12. Lubliner Represäntanz der gegenseitigen Feuerversicherungsgesellschaft im Kgr. Polen um Bewiligung für Taxatoren etc. zum Tragen von Kappen.

Den Taxatoren, sowie den Taxatorgehilfen der Lubliner Repräsentanz der gegenseitigen Feuerversicherungsgesellschaft in Königreich Polen hat das M. G. G. über Einschreiten dieser Repräsentanz vom 12. Juni 1917 Nr. 12062 die Bewilligung erteilt, bei den Dienstverrichtungen ausserhalb des Büros blaue flache, mit schwarzen Lederschirm versehene Kappen zu tragen. Diese Kappen sind in der ganzen Breite zwischen Schirm und Boden mit schwarzen Sammt umfasst und sind auf der Vorderseite der Sammtfläche eine doppelte gelbe Schnur und das Abzeichen der Gesellschaft angebracht.

13. Drogistenprüfungen in Warschau.

Die von der Prüf[illegible]kommission für Drogisten in Warsch[illegible] [illegible]tellten Zeugnisse werden von [illegible] und k. Milit.-General-Gouver-

nement in Lublin für den eigenen Bereich anerkannt und approbiert werden.

Die allfälligen, entsprechend instruierten Gesuche sind beim k. und k. Kreiskommando einzureichen und von diesem werden sie dem M. G. G. vorgelegt.

Jene Drogisten, (składy apteczne) welche Lehrlinge halten, haben dem Kreisarzte den Namen, das Alter die Konfession und die Vorbildung der Lehrlinge anzuzeigen; der Kreisarzt wird die Richtigkeit der Anzeigen prüfen und auf den der Prüfungskommission vorzulegenden Zeugnissen die Dauer der Ausbildungszeit bestätigen.

14. Ruhr (Dysenterie) und Tilgungsmaßnahmen.

Da die Ruhr zu den sogen. Schmutzkrankheiten gehört, ist vor allem anderen:

1. auf die größte Reinlichkeit in den Wohnungen, Strassen, Plätzen, öffentlichen Versammlungsorten, Gast- und Einkehrhäusern u. dgl. mit allem Nachdrucke zu dringen.

2. Die Abfallstoffe sind zu desinfizienen u. deren regelmäßige Beseitigung durchzuführen.

3. Das Feilhalten und der Genuß von unreifem oder verdorbenem Obst ist strenge verboten.

4. In den Lebensmittelbetrieben ist die größte Reinlichkeit einzuhalten; die Lebens- u. Genußmittel sind vor Verunreinigung durch Fliegen zu schützen, da die Fliegen die Krankheit übertragen.

5. Jede Erkrankung an Ruhr ist sofort zu melden. Unterlassungen von Anzeigen oder Verheimlichung der Ruhrerkrankungen werden bestraft.

6. Kein Ruhrkranker darf zu Hause behandelt werden, sondern ist jeder Fall sofort in das nächste Epidemiespital abzugeben und die verseuchte Wohnung zu desinfizieren.

7. Bei Todesfällen an Ruhr ist die Beerdigung in aller Stille vorzunehmen. Das Abhalten von Leichenmahlen und Einführen von Leichen an Ruhr verstorbener Personen ist selbstredend verboten.

Die Nichtbefolgung dieser Weisungen zieht Strafen nach sich [illegible] Wójte und Sołtyse sind für deren strikten Vollzug verantwortlich.

V. A. Nr. 22415/17.

15. KUNDMACHUNG.

Die Schonzeit für Hasen endet im laufenden Jahre mit 15. September und ist von dieser Zeit an der Abschuß gestattet.

16. Verurteilungen.

Vom k. und k. Militärgerichte in Janów wurden wegen Uebertretung der Preistreiberei nach § 1 der Vdg. des A. O. K. vom 21./2. 1917, No. 29 der Vdg. Bl. der k. und k. Militärverwaltung in Polen VI. Stück, verurteilt:

Schmul Geistmann, Galanteriewarenhändler in Kraśnik zu 1 Monate Arrestes u. zur Geldstrafe im Betrage von 200 K, welche im Uneinbringlichkeitsfalle in weiteren Arrest in der Dauer von 20 Tagen umgewandelt wird,

Srul Gutfreund aus Kraśnik zur Arreststrafe in der Dauer von 8 Tagen,

Josef Kępa, Fleischhauer in Kraśnik zu 14 Tagen Arrestes und zur Geldstrafe im Betrage von 150 Kronen, welche im Uneinbringlichkeitsfalle in weiteren Arrest in der Dauer von 15 Tagen umgewandelt wird,

Josef und Thomas Kaproń, Landwirte in Wola potocka, Gmde Potok zu je 14 Tagen Arrestes und zu Geldstrafen von je 200 K, welche im Uneinbringlichkeitsfalle zu weiteren Arreste in der Dauer von je 20 Tagen umgewandelt werden;

weiters wurden wegen derselben Uebertretung bestraft

Chana Brawermann, Obsthändlerin in Zaklików mit 15 Tagen verschärften Arrestes und

Soscha Toruń, Händlerin in Janów mit 3 Tagen verschärften Arrestes.

17. Begnadigungen.

Der k. u. k. Kreiskommandant hat als zuständiger Kommandant anläßlich des Allerhöchsten Geburtstages vom 17./8. 1917 nach-

stehend angeführten Kerkersträflingen nachträglich gnadenweise den Rest der Strafe nachgesehen:

1. Adalbert Kudrel aus Słodków,
2. Johann Widz „ „
3. Antonie Wnuk „ „
4. Josef Flis aus Wolica,
5. Anton Pawlos aus Bilsko,
6. Mathias Moskal aus Andrzejów,
7. Josef Lagut aus Branewka,
8. Franz Malek aus Bilsko,
9. Stanislaus Pudło aus Blinów.

18. Verlustanzeigen.

Es verloren:

Sukenik Wolf aus Janów seinen bis 10.|10. 1917 giltigen Reisepaß Nr. 463 des Kreiskdos Janów.

Kahana Sali aus Lublin ihre bis Jänner 1918 giltige Identitätskarte des Kreiskdos Lublin.

Blasiak Josef aus Irena seine bis 20./1. 1917 giltige Identitätskarte Nr. 581.

Suski Jan aus Zaklików seine bis 14./2. 1918 giltige Identitätskarte Nr. 705.

Karpenkopf Rifka aus Zaklików ihre bis 29./11. 1917 giltige Identitätskarte No. 290 sämtlich des Fdgp. Zaklików.

Morski Josef aus Szastarka seine bis 12.|3. 1918 giltige Identitätskarte No. 693.

Lenard Jan aus Wojciechkw seine bis 20.|2. 1918 giltige Identitätskarte No. 133 des Fdgp. Polichna.

Pizon Szymon aus Zdzilowice seine bis 12./2. 1918 giltige Identitätskarte No. 250 des Fdgp. Batorz.

Gladkowski Piotr aus Rzeczyca ziem. seine bis 8./3. 1918 giltige Identitätskarte No. 387 des Fdgp. Trzydnik.

Popielarz Pauline aus Zakrzówek ihre bis 12./11. 1917 giltige Identitätskarte No. 280.

Kleimann Twojra aus Zakrzówek ihre bis 12./11. 1917 giltige Identitätskarte No. 275 des Fdgp. Zahrzówek.

Burzyńska Bronisława aus Ruduik ihre bis 2./11. 1917 giltige Identitätskarte No. 234 des Fdgp. Zakrzówek.

Piotr Kulikowski aus Wilkołaz seine Identitätskarte No. 224 des Fdgp. Wilkołaz.

Rosenblum Rifka aus Konskowola ihre Identitptskarte No. 22323 des Kreiskdos Pulawy.

Przedpelski Władysław aus Pulawy wurde der vom Kreiskdo Pulawy auf einen Revolver ausgestellten Waffenpaß No. $\frac{2721|17}{65}$ entwendet.

Silbergeld Pinkas verlor seinen bis 26.|1. 1917 giltigen Reisepaß No. 825|8415 des Kreiskommados Zamość.

19. Steckbrief.

Der vom Friedensgerichte im Potok wielki wegen Diebstahl zu sechs Monate Arrest verurteilte Hipolit Puzio aus Sucha-Wolka, Gde. Annopol entwiech in der Nacht vom 19. auf den 20. September 1917 aus dem Gemeindearreste in Potok wielki.

Personsbeschreibung: mittelgroß, 26 J. alt, Haare blond, Gesicht rund, kleinen Schnurrbart.

Friedensgericht Potok wielki
Nr. 662|17 vom 20.|9. 1917.

20 Aviso!

Bei dem Besitzer Jan Chochoł in Suchinia Gde. Dzierzkowice besindet sich ein Pferd (alt, mager) in Aufbewahrung dessen Besitzer unbekannt ist.

Personen, welche über die Herkunft des Pferdes Daten anzugeben vermögen, oder der Besitzer haben sich beim Gemeindeamte in Dzierzkowice zu melden.

21. Stempelung von Rechnungen.

Das russ. Gebührengesetz kennt eigentlich nur eine Art der Stempelgebühr von Rechnuugen und zwar die fixe Gebühr von 5 Kop. pro Bogen (Art. 20 Abs. 1 Geb. Ges.), welcher alle nicht unter ad a) b) u. c) gedachten Rechnungen unterliegen ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, wenn sie auf den Betrag

von über 5 Rubel lauten. Die unten erwähnten Gebühren (lit. a) b) und c) sind daher keine Gebühren von Rechnungen sondern Gebühren von dem Rechtsgeschäfte selbst, welches in der unten gedachten Form u. Weise abgeschlossen und durch Ausfertigung des Vertrages, der Rechnung oder durch den Schriftwechsel beurkundet wird. Diese Gebühren sind folgende:

a) Fixe Gebühr von 10 Kop. per Bogen (Art. 18 Abs. 4 lit. c) und Art 48), bezw. 15 Kop. von je 100 Rubel (Art. 48 Art. 2) bei den durch die Schuldner gefertigten Rechnungen (also eigentlich Geldverpflichtungen) u. zw. 10 Kop. wenn der Betrag, auf den die Rechnung lautet, 50 Rubel nicht übersteigt und 15 Kop. von je 100 Rubel in anderen Fällen.

b) 10 Kop. von je 100 Rubel bis zum Betrage von 10000 Rubel, bezw. 1 Rubel von je 1000 Rubel des 10000 Rubel übersteigenden Betrages (Art. 50 Abs. 2 Art. 57 Abs. 3 (die sogenannte perzentuelle Gebühr der niederen Norm) bei kaufmännischen Geschäften und bei Geschäften über Kauf und Verkauf oder Lieferung eigener Produkte der Landwirtschaft (Art. 57 Abs. 8). Als kaufmänische Geschäfte sind jene Geschäfte anzusehen, die zwischen Handel und Gewerbetreibenden über Waren abgeschloßen werden, die vom Erwerber zur Weiterveräusserung oder zur Verarbeitung bestimmt sind. Zur Begründung der Stempelpflicht ist ein schriftlicher Abschluß des Geschäftes erforderlich, wobei jedoch schon die Ausstellung der Rechnung als Beurkundung des Geschäftes gilt. Werden kaufmännische Geschäfte, sei es durch Schriftwechsel abgeschlossen und ausserdem noch eine Rechnung ausgestellt, so kann entweder die Rechnung oder aber der Vertrag oder eine von den gewechselten Schriften vergebührt werden. Wird nicht die Rechnung sondern eine von den vorangegangenen Schriften der Vergebührung unterzogen, so unterliegt die Rechnung nur der fixen Gebühr von 5 Kop. (Art. 59 Geb. Ges.)

c) Fixe Gebühr von 10 Kop. bis zum Betrage von 50 Rubel (Art. 18 Abs. 4 a), bezw. 50 Kop. von je 100 Rubel bis zum Betrage von 10000 Rubel resp. 5 Rubel von je 1000 Rubel des 10000 Rubel übersteigenden Betrages (Art. 50 Abs. 1 lit. a) Art. 50 Abs. 1) bei den nicht kaufmännischen vermögensrechtlichen Rechtsgeschäften. Auch hier ist zur Begründung der Stempelpflicht der schriftliche Abschluße des Geschäftes erforderlich u. zwar entweder in Form eines förmlichen Vertrages oder durch den Schriftwechsel. In diesem Falle muß in der Regel der Vertrag, bezw. eine von den gewechselten Schriften vergebührt werden, nur im Falle über das betreffende schriftlich abgeschlossene Geschäft auch eine Rechnung ausgestellt wird, kann nachträglich und zwar binnen eines Monates nach Abschluß, jedenfalls aber vor Erfüllung des Geschäftes oder vor dem Amtsgebrauche — diese Rechnung ohne Straffolgen der Vergebührung unterzogen werden.

Ueber Anregung der Rohstoffzentrale des Militärgeneralgouvernements wird als Erläuterung beigefügt, daß die zwischen der Manufakturwareneinkaufskommission und den Kaufleuten angeschlossenen Kaufgeschäfte als schriftlich abgeschlossene kaufmännische Geschäfte anzusehen u. daher nach Punkt b) zu stempeln sind.

NACHTRAG.

Verordnung vom 30. September 1917,

betreffend die Sicherung der Getreide- und Kartoffelaufbringung.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

Art. I.

Um in Notfällen die Versorgung der Bevölkerung mit Getreide oder Kartoffeln zu sichern, oder zu verhüten, daß Getreide oder Kartoffeln gesetzwidrig verwendet werden, kann das Kreiskommando anordnen:

1. daß die Überschüsse an Getreide oder Kartoffeln, deren Ablieferung dem Produzenten gesetzmäßig vorgeschrieben wurde (Art. VIII und IX der Verodnung vom 23. Juni 1917,

Nr. 58 V. Bl.) vor den festgesetzten Ablieferungsterminen abgeliefert werden müssen;

2. daß die Großgrundbesitzer eines Kreises oder die Kleingrundbesitzer einer Gemeinde oder Ortschaft gemeinsam verpflichtet sind, jene Ueberschüsse abzuliefern, die allen Angehörigen dieser Produzentengruppe zusammen gesetzmäßig zur Ablieferung vorgeschrieben wurden. Von dieser Verpflichtung können auf Antrag der Kreis- oder Gemeindekommission einzelne Produzenten, die ihrer Ablieferungspflicht nachgekommen sind, ausgenommen werden.

Art. II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Polen.

Betreffend den Gemüseeinkauf.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit Verordnung A. F. Nr. 83814/17 vom 13. September 1917 angeordnet, daß die Firma C. Nawracki u. T. Glogowski in Lublin einzig und allein berechtigt ist im Kreise Janów Gemüse einzukaufen.

Es ist schärfstens darauf zu achten, daß die Richtpreise für Gemüse genau eingehalten werden.

Ueberschreitungen werden nach den bestehenden Verordnungen bestraft.

Kaiserlich Deutsche Pass-Stelle in Krakau.

In Krakau ist im Hause Asnykagasse 9, II. Stock, eine Deutsche Pass-Stelle neu errichtet worden; sie ist örtlich zuständig:

1. für den westlich der Wisloka liegenden Teil Galiziens und für die östlich der Wisloka liegenden Bezirkshauptmannschaften Tarnobrzeg und Kolbuszowa,

2. für das Österreichisch-Ungarische Militärgouvernement Lublin u. dessen Hinterland.

Die Pass-Stelle ist täglich — mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage — von 9 bis 12 Uhr vormittags für Interresanten geröffnet.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in Krakau nur Angelegenheiten betreffend Pässe u. Heimatscheine erledigt werden; für alle andere Anträge bleibt das Kaiserlich Deutsche Konsulat in Lemberg ausschließlich zuständig.

V. A. Ex No. 18007.

Transportmittel-Anmeldung und Klassifikation.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat auf Grund des Erlasses des A. O. K. vom 23. Juni 1917 No. 92453 P. mittels Verordnung vom 17. Juli 1917, VIII., Nr. 30516/17 S die Klassifikation der Transportmittel angeordnet.

Bezugnehmend auf die Bestimmungen des Amtsblattes Nr. 3 vom 2. Feber 1916, Punkt 5, wird Folgendes anbefohlen:

Zwecks Durchführung dieser Klassifikation sind die Besitzer der Transportmittel verpflichtet, diese in der Zeit vom 25. Oktober 1917 8 Uhr früh, bis 7. November 1917 6 Uhr abends schriftlich, vermittels der gleichzeitig an die Gemeindeämter versandten Anmeldungsscheine oder mündlich bei den zuständigen Gemeindevorstehung (Wójt oder Sołtys anzumelden.

Für die Richtigkeit der Anmeldungsscheine bezw. Entgegennahme der mündlichen Anmeldungen sind die Wójte (Sołtyse) verantwortlich. Im Falle der mündlichen Anmeldunge sind die Anmeldungsscheine seitens der Gemeindevorstehungen auszufüllen. Die Wójte und Sołtyse haben mit aller Strenge darauf zu achten und sind hiefür verantwortlich, daß alle Transportmittelbesitzer ihrer Anmeldungspflicht genauestens nachkommen.

Die in Benützung (Miete, Pflege) der Besitzer stehenden ärarische Pferde sind nicht anzumelden.

Die Anmeldungsscheine sind unentgeltich seitens der Wójte und Sołtyse an die Transportmittelbesitzer auszufolgen. Die Bevölkerung ist zu belehren, daß die Anmeldung der Transportmittel sowie auch ihre Vorführung zur Klassifikation keinesfalls die sofortige Aushebung

der Transportmittel in sich schließt und lediglich nur Evidenzzwecken dient. Die Verpflichtung der Evidenthaltung der Transportmittel erstreckt sich auch auf die Gemeindeämter. Die gesammelten Anmeldungsscheine sind für jede Ortschaft alphabetisch zu ordnen, mit Gemeindestampiglienabdruck zu versehen und mit einem Boten bis spätestens 9. November 1917 samt den, eventuell seitens der Transportmittelbesitzer beigebrachten Nachweise für Befreiungsgründe dem Kreiskommando vorzulegen. Die angemeldeten Transportmittel sind durch die Gemeindeämter in Evidenz zu führen.

Ferner haben die Gemeindevorstehungen alle angemeldeten Veränderungen des dauernden Standortes und der Besitzverhältnisse, insoweit die Transportmittel in den Bereich einer anderen Gemeinde übergehen, der betreffenden Gemeindevorstehung und dem Pferdeergänzungsbezirkskommando in Lublin innerhalb 8 Tagen nach der Anmeldung zwecks Richtigstellung der Evidenz kurz mitzuteilen und die eigene Evidenz zu berichtigen.

Die gleichzeitig zur Versendung gelangende Kundmachung, betreffend die Anmeldung der Transportmittel, ist durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsblücher Weise sofort zu verlautbaren.

Diese Kundmachung lautet:

KUNDMACHUNG

betreffend die Anmeldung der Transportmittel.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 22. Dezember 1915, betreffend die Aushebung der Transportmittel für militärische Zwecke, werden die Besitzer von Transportmitteln aufgefordert, innerhalb der Frist vom 25. Oktober 1917 8 Uhr früh, bis 7. November 1817 6 Uhr abends die Zahl und Gattung ihrer Reit-, Zug- und Tragtiere, dann ihrer für den animalischen und motorischen Zug bestimmten Fahrzeuge, sowie die ihnen gehörenden Reitzeuge, Beschirrungen und Tragtierausrüstungen bei der zuständigen Gemeindevorstehung anzumelden.

Die Anmeldung hat möglichst schriftlich mittels eines bei den Gemeindevorstehungen unentgeltlich erhältlichen Anmeldesscheines oder aber mündlich zu erfolgen.

Die Besitzer von Transportmitteln sind nach § 4 der oben zitierten Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten verpflichtet, jede in der Zeit der Anmeldung der Transportmittel bis zu deren Klassifikation sich ergebende Veränderung am angemeldeten Gegenstande innerhalb einer Woche nach dem Eintritte der Veränderung der zuständigen Gemeindevorstehung anzuzeigen.

Die im § 10 der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten enthaltenen Befreiungsgründe sind bei der Anmeldung der Transportmittel geltend zu machen und in der betreffenden Spalte des Anmeldescheines einzutragen. Die Nachweise der Befreiungsgründe sind gelegentlich der Rückstellung der ausgefüllten Anmeldescheine oder gleichzeitig mit der mündlichen Anmeldung der Gemeindevorstehung zu übergeben. Die Befreiungsgründe und die hiezu erforderlichen Nachweise sind im Formulare der Anmeldescheine ersichtlich gemacht.

Besitzer von Transportmitteln, welche der vorstehenden Verpflichtung nicht nachkommen, unterliegen gemäß den im § 23 der oben zitierten Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten enthaltenen Strafbestimmungen, soweit die Handlung nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt, Geldstrafen bis zu dreitausend Kronen oder einer Arreststrafe bis zu drei Monaten, eventuell neben der Geldstrafe auch noch einer Arreststrafe bis zu einem Monat.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

KOSTECKI m. p.,

Oberst.

